

chen Kausalitätslehre ausgeht oder ob es eine eigene Kausalitätslehre entwickelt, ist allein eine Frage rechtssystematischer Erkenntnis und rechtlicher Praktikabilität.“<sup>22</sup>

Strafrechtliche Kausalitätskonstruktionen solcher Art sind insbesondere die Äquivalenztheorie und die Adäquanztheorie. Die vor 100 Jahren von v. Buri<sup>23</sup> begründete und sowohl vom Reichsgericht<sup>24</sup> als auch vom Bundesgerichtshof<sup>25</sup> in ständiger Rechtsprechung vertretene *Äquivalenztheorie* geht von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen aus. Sie betrachtet unter Negierung aller realen Unterschiede jede Handlung als Ursache, die als Tun nicht hinweggedacht bzw. als Unterlassen nicht hinzugedacht werden kann, ohne daß zugleich der konkrete eingetretene Erfolg entfällt. Sie macht das *Denken des Richters* zum Hauptkriterium der Kausalität und führt auf diese Weise zu einer Subjektivierung der Kausalität. Während die Äquivalenztheorie nach ihrer Formulierung noch die Möglichkeit offenläßt, sie als „eine heuristische<sup>4</sup> Formel zur Auffindung von Kausalzusammenhängen und zur Ausscheidung fehlender Ursächlichkeit“<sup>26</sup> zu interpretieren, macht die *Adäquanztheorie* die *Erfahrung* zum Hauptkriterium der Kausalität und verlagert letztere damit vollständig in das Ermessen des Richters. Diese von v. Bar und von Kries entwickelte Theorie<sup>27</sup> stellt darauf ab, ob eine Bedingung nach der allgemeinen Lebenserfahrung generell geeignet ist, den konkreten Erfolg herbeizuführen. Demgemäß werden solche Kausalverläufe, die infolge einer ungewöhnlichen Konstellation von Bedingungen einen außergewöhnlichen kausalen Verlauf nahmen, juristisch einfach als nichtkausal erklärt.

### *Die Ursache-Wirkung-Beziehung als Wesen der Kausalität*

In der phüosophischen Literatur wird das *Bewirken der Veränderung einer Erscheinung* als Wesen der Kausalität herausgearbeitet.

So wird die Kausalität im „Phüosophischen Wörterbuch“ definiert als „Form des Wirkungszusammenhangs zwischen Dingen, Prozessen, Systemen usw. der objektiven Realität, bei dem eine Erscheinung, die Ursache genannt wird, unter bestimmten Bedingungen eine bestimmte andere Erscheinung, die Wirkung genannt wird, mit Notwendigkeit hervorbringt“<sup>28</sup>. Ähnliche Definitionen werden auch vom sowjetischen Lehrbuch „Grundlagen der marxistisch-leninistischen Phüosophie“<sup>29</sup> sowie in anderen Arbeiten marxistischer Autoren<sup>30</sup> gegeben.

22 J. Baumann, a. a. O., S. 206.

23 Vgl. M. v. Buri, *Über Causalität und deren Verantwortung*, Leipzig 1873; ders., *Die Causalität und deren strafrechtliche Beziehungen*, Leipzig 1885.

24 Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt), Bd. 1, S. 374; Bd.44, S.244.

25 Vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt), Bd. 1, S.332;Bd.2, S.24.

26 H. Welzel, a. a. O., S. 43.

27 Vgl. L.v.Bar, *Die Lehre vom Kausalzusammenhang im Rechte, besonders im Strafrecht*, Berlin 1871; J.v. Kries, *Die Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung*, Tübingen 1886.

28 Phüosophisches Wörterbuch, a. a. O., S. 614.

29 Vgl. *Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie*, a. a. O., S. 158.

30 Vgl. H.Hörz, „Zur Anwendung der marxistischen Kausalitätsauffassung in der Rechtspraxis“, *Neue Justiz*, 5/1966, S. 139.